

Brüssel, den 22. September 2015 (OR. en)

11088/15 ADD 1

**PV/CONS 42 JAI 587** 

## **ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

Betr.: 3405. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND

INNERES) vom 20. Juli 2015 in Brüssel

1

# ZU VERÖFFENTLICHENDE ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

**Zu B-Punkt 3:** Entwurf von Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der

Regierungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedelung von 20 000 Vertriebenen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen

#### ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS UND FRANKREICHS

"<u>Frankreich und Deutschland</u> sind bereit, ihre Verantwortung für die Aufnahme von Flüchtlingen, insbesondere aus Syrien, dem Irak und Eritrea, die der Verfolgung entkommen wollen, umfassend wahrzunehmen.

Ausgehend vom ersten Vorschlag der Europäischen Kommission wird Frankreich in einem Zeitraum von zwei Jahren 6 752 besonders schutzbedürftige Menschen im Rahmen des Verteilungsverfahrens und 2 375 Menschen im Rahmen des Resettlement-Programms aufnehmen. Deutschland wird über einen Zeitraum von zwei Jahren 10 500 Menschen aus dem Verteilungsprogramm und 1 600 Menschen aus dem Resettlement-Programm aufnehmen.

Frankreich und Deutschland unterstützen das Verteilungsprogramm und erinnern insbesondere daran, dass Solidarität und Verantwortung eng miteinander verknüpft sind. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung der folgenden vereinbarten Bedingungen besonders hervorgehoben:

- Alle von diesen Programmen betroffen EU-Mitgliedstaaten m\u00fcssen sich daran beteiligen, damit die Lasten gleichm\u00e4\u00dfig verteilt werden.
- Mit dem Inkrafttreten der Verteilungsentscheidung sollten die "Hotspots" einschließlich der nationalen Aufnahmeeinrichtungen (Wartezonen) nahe der Ankunftsorte in den Ersteinreiseländern eingerichtet sein. Innerhalb der "Hotspots" muss eine Abstimmung zwischen der regionalen Task Force der EU (EURTF), den Expertenteams vor Ort und den Mitgliedstaaten der Ersteinreise erfolgen, damit Migranten in der Eurodac-Datenbank identifiziert und erfasst werden können und die notwendige Unterscheidung zwischen Asylbewerbern vorgenommen werden kann, die vor Verfolgung flüchten und auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, und illegalen Einwanderern, die kein Asyl beantragen oder deren Antrag abgewiesen wurde und die in ihr Heimatland zurückgeführt werden müssen.
- Die Europäische Kommission und alle Mitgliedstaaten ergreifen alle nötigen Maßnahmen, um Sekundärmigration der verteilten Personen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der aufnehmende Mitgliedstaat die ihm zugewiesene Person auf Anfrage eines anderen Mitgliedstaats umgehend wieder aufnimmt.
- Die EU sollte weiterhin entschieden gegen illegale Zuwanderung vorgehen, u. a. indem sie Schleusernetzwerke zerschlägt und die Rückkehr illegaler Einwanderer in ihre Heimatländer sicherstellt.
- Die Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen der Resettlement- und Verteilungsprogramme sollte über einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen, um die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

11088/15 ADD 1 2
DPG DF.

<u>Frankreich und Deutschland</u> werden genau auf die Einhaltung dieser Bedingungen achten, die wesentlich zum Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität beitragen, das angesichts der aktuellen Migrationskrise notwendig ist."

## ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

"Eine Neuansiedlung von ca. 500 Flüchtlingen im Jahr 2015 in <u>Dänemark</u> stützt sich auf die geltende nationale Neuansiedlungsregelung mit zwischen Dänemark und dem UNHCR vereinbarten Kriterien und Bedingungen. Eine etwaige Neuansiedlung von ca. 500 Flüchtlingen im Jahr 2016 im Rahmen der geltenden nationalen Regelung hängt vom Ergebnis der nationalen Beschlussfassungsverfahren ab."

#### ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Die Neuansiedlung erfolgt im <u>Vereinigten Königreich</u> gemäß den geltenden nationalen Regelungen. Diese Zahl hat rein indikativen Charakter und stützt sich auf Prognosen auf der Grundlage der derzeitigen Neuansiedlungsmaßnahmen. Es handelt sich keineswegs um ein Ziel, das nur schwerlich zu erreichen sein dürfte, da einige Neuansiedlungsregelungen von der Bedürftigkeit ausgehen und keine Quoten zugrunde legen."

\* \*

#### Zu B-Punkt 4:

Entwurf einer Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten für die Umsiedlung von 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Griechenland und Italien

#### ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

"Österreich unterstützt diese Entschließung, ist aber selbst mit einer unverhältnismäßig hohen Belastung seines Asylsystems konfrontiert. Aufgrund dieser äußerst angespannten Situation und des überproportionalen Engagements im Bereich Resettlement kann Österreich nur bzw. erst dann Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Umsiedlung von Griechenland und Italien aufnehmen, wenn diese angespannte Situation nicht mehr besteht."

#### ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Tschechische Republik erklärt, dass die vorgeschlagene Umsiedlungsregelung vorübergehender Natur ist und Ausnahmecharakter hat und die Tschechische Republik sich freiwillig daran beteiligt. Mit der vorgeschlagenen Regelung sollte kein neuer systemrelevanter Aspekt in das Gemeinsame Europäische Asylsystem aufgenommen werden. Sollte es künftig Diskussionen über eine etwaige dauerhafte Umsiedlungsregelung geben, dann sollten diese erst geführt werden, wenn die Funktionsweise der vorgeschlagenen vorübergehenden Regelung, einschließlich der Aspekte der Sekundärmigration, der Auswirkungen auf die umgesiedelten Personen und die Umsiedlungsmitgliedstaaten und des gesamten zusätzlichen Nutzens im Hinblick auf die allgemeine Funktionsweise der Migrationssteuerung durch die EU, gründlich geprüft worden ist. Zudem muss gründlich geprüft werden, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird.

11088/15 ADD 1 DPG DF.

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass für die Durchführung des Beschlusses des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland die Regel gelten sollte, dass der Aspekt der Solidarität und der Aspekt der Verantwortung auf dem Gebiet der Migrationssteuerung untrennbar miteinander verbunden sind.

Diesbezüglich erklärt die Tschechische Republik ferner, dass Überstellungen zum Zwecke der Umsiedlung aus Griechenland und Italien greifbare Ergebnisse dieser Mitgliedstaaten hinsichtlich Registrierung, Identifizierung und Abnahme von Fingerabdrücken von Migranten sowie Fortschritte bei der Rückführung illegaler Einwanderer ohne Anspruch auf internationalen Schutz voraussetzen, wozu auch die Umsetzung des "Hotspot-Konzepts" beitragen kann.

Schließlich stellt die Tschechische Republik fest, dass die Frage der inneren Sicherheit für sie einen entscheidenden Aspekt der Migrationssteuerung durch die EU darstellt. Daher sollten sämtliche durch den Ratsbeschluss gebotenen Möglichkeiten im Umsiedlungsverfahren umfassend genutzt werden, einschließlich der Überprüfung vor Ort durch Verbindungsbeamte der Umsiedlungsmitgliedstaaten."

## ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS UND FRANKREICHS

"<u>Frankreich und Deutschland</u> sind bereit, ihre Verantwortung für die Aufnahme von Flüchtlingen, insbesondere aus Syrien, dem Irak und Eritrea, die der Verfolgung entkommen wollen, umfassend wahrzunehmen.

Ausgehend vom ersten Vorschlag der Europäischen Kommission wird Frankreich in einem Zeitraum von zwei Jahren 6 752 besonders schutzbedürftige Menschen im Rahmen des Verteilungsverfahrens und 2 375 Menschen im Rahmen des Resettlement-Programms aufnehmen. Deutschland wird über einen Zeitraum von zwei Jahren 10 500 Menschen aus dem Verteilungsprogramm und 1 600 Menschen aus dem Resettlement-Programm aufnehmen.

Frankreich und Deutschland unterstützen das Verteilungsprogramm und erinnern insbesondere daran, dass Solidarität und Verantwortung eng miteinander verknüpft sind. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung der folgenden vereinbarten Bedingungen besonders hervorgehoben:

- Alle von diesen Programmen betroffen EU-Mitgliedstaaten m\u00fcssen sich daran beteiligen, damit die Lasten gleichm\u00e4\u00dfig verteilt werden.
- Mit dem Inkrafttreten der Verteilungsentscheidung sollten die "Hotspots" einschließlich der nationalen Aufnahmeeinrichtungen (Wartezonen) nahe der Ankunftsorte in den Ersteinreiseländern eingerichtet sein. Innerhalb der "Hotspots" muss eine Abstimmung zwischen der regionalen Task Force der EU (EURTF), den Expertenteams vor Ort und den Mitgliedstaaten der Ersteinreise erfolgen, damit Migranten in der Eurodac-Datenbank identifiziert und erfasst werden können und die notwendige Unterscheidung zwischen Asylbewerbern vorgenommen werden kann, die vor Verfolgung flüchten und auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, und illegalen Einwanderern, die kein Asyl beantragen oder deren Antrag abgewiesen wurde und die in ihr Heimatland zurückgeführt werden müssen.
- Die Europäische Kommission und alle Mitgliedstaaten ergreifen alle nötigen Maßnahmen, um Sekundärmigration der verteilten Personen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der aufnehmende Mitgliedstaat die ihm zugewiesene Person auf Anfrage eines anderen Mitgliedstaats umgehend wieder aufnimmt.

- Die EU sollte weiterhin entschieden gegen illegale Zuwanderung vorgehen, u. a. indem sie Schleusernetzwerke zerschlägt und die Rückkehr illegaler Einwanderer in ihre Heimatländer sicherstellt.
- Die Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen der Resettlement- und Verteilungsprogramme sollte über einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen, um die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

<u>Frankreich und Deutschland</u> werden genau auf die Einhaltung dieser Bedingungen achten, die wesentlich zum Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität beitragen, das angesichts der aktuellen Migrationskrise notwendig ist."

## ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

"Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26. Juni 2015 bezüglich der Stärkung der internen Solidarität und Verantwortung im Hinblick auf die Aufstockung der Nothilfe für die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und die Verstärkung der diesbezüglichen Anstrengungen der Union gegenüber den Mitgliedstaaten, die die meisten Flüchtlinge und internationalen Schutz beantragenden Personen aufnehmen, möchte Griechenland klarstellen, dass es sich an den BESCHLUSS DES RATES vom 20. Juli 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland und die Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 für die Umsiedlung von 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Griechenland und Italien und seine Anlagen in der vorliegenden Fassung vorbehaltlos gebunden fühlt.

Griechenland erklärt ferner, dass die Umsetzung der Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 zur Neuansiedlung von 20 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen davon abhängt, dass der BESCHLUSS DES RATES vom 20. Juli 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland und die Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 für die Umsiedlung von 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Griechenland und Italien vollständig und vorbehaltlos umgesetzt werden."

## ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

"Angesichts des derzeitigen Migrationsdrucks auf Italien und Griechenland müssen alle Mitgliedstaaten einen konkreten Beweis ihrer Solidarität liefern. Die <u>Niederlande</u> sind daher bereit, im Einklang mit dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission einen erheblichen Beitrag zur Umsiedlung von Asylbewerbern aus Italien und Griechenland zu leisten, betonen jedoch gleichzeitig, dass Solidarität Hand in Hand mit Verantwortung gehen muss. Demzufolge messen die Niederlande dem Beitrag anderer Mitgliedstaaten zur Umsiedlungsregelung sowie dem Umstand, dass Italien und Griechenland ihren Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems nachkommen, besondere Bedeutung bei. Werden in diesen Bereichen ungenügende Ergebnisse erzielt, könnten die Niederlande die von ihnen gegebene Zusage überprüfen."

11088/15 ADD 1